

CZV Chauffeurzulassungsverordnung
OACP Ordonnance réglant l'admission des chauffeurs
OAut Ordinanza sull'ammissione degli autisti

asa
ASSOCIATION DES SERVICES DES AUTOMOBILES
VEREINIGUNG DER STRASSENVERKEHRSÄMTER
ASSOCIAZIONE DEI SERVIZI DELLA CIRCOLAZIONE

Merklblatt

Gesuch um Anerkennung als Kursveranstalter CZV

Seit dem 1. September 2009 ist die Chauffeurzulassungsverordnung (CZV) in Kraft. Damit hat für Lenker/innen schwerer Motorwagen mit einem Fähigkeitsausweis die Weiterbildungspflicht begonnen. Die neuen Richtlinien Aufsicht und Qualitätssicherung Obligatorische Weiterbildung traten am 21. März 2019 in Kraft. Die Richtlinie sowie das Begleitblatt zum Einreichen von Gesuchen können auf www.cambus.ch heruntergeladen werden. Die Geschäftsstelle der asa nimmt entsprechende Gesuche um Anerkennung als Weiterbildungsstätte entgegen.

Einreichen des Gesuches

Das Gesuch wird zusammen mit den erforderlichen Unterlagen per **E-Mail** an czv@asa.ch eingereicht.

Antragsformular

Für das Einreichen des Gesuches steht ein Antragsformular zur Verfügung, welches detaillierte Angaben zu den erforderlichen Beilagen enthält. Es soll dazu beitragen, dass die Gesuche vollständig eingereicht werden und von den verschiedenen Gesuchstellern gleich aufgebaut sind.

Seit dem 1.1.2019 gelten die neuen Bedingungen für die Handhabung der Qualitätssicherungssysteme. Neu müssen alle Kursorganisationen nachweisen, dass in ihrem Betrieb ein Qualitätssicherungssystem im Einsatz ist und regelmässig rezertifiziert oder überprüft wird.

Verfahren

1. Die asa prüft das Gesuch auf Vollständigkeit, nötigenfalls werden zusätzliche oder fehlende Angaben beim Gesuchsteller eingefordert. Es werden **nur vollständige Gesuche** weiterbearbeitet. Bitte beachten Sie, dass im Rahmen der QS-Prüfung zusätzliche Unterlagen eingefordert werden können.
2. Wird das Gesuch bewilligt, erfolgt eine schriftliche Bestätigung zusammen mit der Verpflichtungserklärung für Kursorganisationen.
3. Sobald diese an die asa ausgefüllt retourniert wurde, werden die Zugangsdaten zu SARI übermittelt (SARI System für Administration, Registrierung und Information).

Die Kommission Qualitätssicherung (KQS) kann die Anerkennung auf Grund von Audits oder anderen Hinweisen auf fehlende Voraussetzungen widerrufen (vgl. Art. 22 CZV).

Qualitätssicherungssystem

Anerkannte Zertifizierungslabel im Bereich Weiterbildung sind ISO 9001, eduQua. Als eigenes QS gelten alle eigenen Qualitätssicherungssysteme oder Zertifizierungen durch ein anderes Label als ISO 9001, eduQua. Die Zertifizierung sowie die Re-Zertifizierung des eigenen QS-Systems erfolgt durch die asa und ist kostenpflichtig.

Im Rahmen der QS-Prüfung können zusätzliche Unterlagen eingefordert werden. Unter anderem benötigen wir für alle Gesuche mit eigenem QS eine zusätzliche Selbstbeurteilung für Kursorganisationen. Die Unterlagen hierzu werden Ihnen nach Abgabe Ihres Gesuches zugestellt und müssen der Geschäftsstelle für die weitere Bearbeitung des Gesuches ausgefüllt retourniert werden.

Zusammen mit dem Dokument für die Selbstbeurteilung, stellt ihnen die asa als Hilfestellung noch eine Wegleitung zur Verfügung.

Die Zertifizierung des eigenen Qualitätssicherungssystems wird durch die asa in der Regel für 3 Jahre ausgestellt. Die Re-Zertifizierung des eigenen QS-Systems erfolgt vor Ablauf des dritten Jahres nach der Zertifizierung.

Dauer

Die Dauer der Prüfung ist abhängig vom eingereichten Gesuch. Für Kursorganisationen mit einer **Zertifizierung nach ISO 9001, eduQua** beträgt die Dauer nach Eingang des vollständigen Gesuches in der Regel ca. **12 Wochen**.

Bei Gesuchen mit einem **eigenen Qualitätssicherungssystem** erfolgt eine zusätzliche Prüfung durch die asa. Die Dauer beträgt nach Eingang der Selbstbeurteilung in der Regel ca. **15 Wochen**.

Lehrpersonen, Weiterbildungskurse

Die Bewilligung/Anerkennung von Lehrpersonen und Weiterbildungskursen erfolgt in einem zweiten Schritt nach der Anerkennung als Kursorganisation, auf elektronischem Weg direkt via SARI.

Kosten

Die Kosten für die Bearbeitung eines Gesuchs um Anerkennung als Weiterbildungsstätte für **Kursorganisationen mit einer Zertifizierung** nach ISO 9001, eduQua betragen CHF 180.-. Sind sie bereits in einem anderen Bereich der Obligatorischen Weiterbildung asa anerkannt (Gefahrgut-Fahrer, Fahrlehrer, Neulenker und / oder Moderatoren) betragen die Kosten für die Bearbeitung CHF 80.-. Das Antragsformular muss in einem solchen Fall dennoch eingereicht werden.

Die Kosten für die Bearbeitung von Gesuchen um Anerkennung als Weiterbildungsstätte für **Kursorganisationen mit einem eigenen Qualitätssicherungssystem** betragen CHF 180.- sowie CHF 1800.- für die Zertifizierung des eigenen Qualitätssicherungssystems. Das KVA eigene QS-System wird grundsätzlich «sur dossier» geprüft und anerkannt. Stellt die asa einen Bedarf fest, kann sie einen Besuch beim Kursveranstalter vor Ort durchführen. Die effektiven Kosten werden den Kursveranstaltern in Rechnung gestellt.

Die Rezertifizierung jeweils vor Ablauf des dritten Jahres nach der Zertifizierung beträgt CHF 1000.-.

Die Kosten können auch dann erhoben werden, wenn keine Anerkennung erfolgt.

Bern, Oktober 2020